

 <p>Stadt Neumünster</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 83 „Stock Gelände - Rendsburger Str. - Ostteil“</p>	
<p>Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020</p>		
	<p>Anregungen</p>	<p><u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung</p>
<p>01</p>	<p><u>Eisenbahn-Bundesamt</u> <u>09.04.2020</u> Das im Betreff bezeichnete Schreiben ist am 10.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Plangebiet liegt an den Eisenbahnstrecke Nr. 1042 (Neumünster – Heide(Holst)). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. 2) Das Eisenbahn-Bundesamt ist keine den Anlagenbestand und die Liegenschaften führende Stelle für die Eisenbahnen des Bundes. Nur unter der Annahme, dass keine unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehenden Flächen einbezogen sind, bestehen aus planungshoheitlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. 3) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht gefährdet wird. 4) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 	<p><u>(Teil-) Berücksichtigung.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Plangebiet grenzt nicht an die Bahntrasse an; Festsetzungen zu Bepflanzungen entlang des Gleises werden im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht getroffen. Die abgegebenen Hinweise sind somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für das betreffende Gebiet relevant und sind dort entsprechend zu beachten.</p> <p>Berücksichtigung. Die Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen einer Lärmprognose untersucht und werden in den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen beachtet bzw. im Umweltbericht bewertet. Die evtl. möglichen Erschütterungen werden im Umweltbericht thematisiert und bewertet.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	5) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben.	Kenntnisnahme.
06	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
07	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
08	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u> <u>08.04.2020</u>	<u>Kenntnisnahme.</u> Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplanes relevant und werden dort entsprechend bewertet und ggf. beachtet.
13	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
14	<u>Handwerkskammer Schleswig-Holstein</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
15	<u>Bundesnetzagentur</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
16	<u>DB Netz AG, Kiel</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
17	<u>Deutsche Bahn AG, DM Immobilien Region Nord</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
18	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
21	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
22	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
39	<u>Eisenbahngesellschaft Altona – Kaltenkirchen – Neumünster</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt</u> <u>02.04.2020</u> Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen: <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Zum B-Plan: Zur Bepflanzung festgeschriebene Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.	<u>(Teil-) Berücksichtigung.</u> Kenntnisnahme. Bauliche Maßnahmen zur Einschränkung der Befahrbarkeit werden ggf. im Zuge von Ordnungsmaßnahmen, nachgeordnet dem Bauleitplanverfahren, durchgeführt.

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Die Bepflanzung innerhalb der festgeschriebenen Grünzüge im nördlichen Grenzbereich erfolgt ausschließlich mit heimischen Baumarten.</p> <p>Zum Schutz vor Vogelschlag sind im gesamten urbanen Gebiet sowie im Sondergebiet transparente Eckbereiche, Lärmschutzwände und Balkongeländer sowie spiegelnde Fassaden in der Umgebung von attraktiven Grünflächen zu vermeiden. Es sind hier wirksame Markierungen oder halbtransparente Materialien (Milchglas) zu verwenden. Ab einer Geschosshöhe von 4 OG sind die Fensterscheiben mit wirksamen Methoden, wie Markierung durch vertikale Linien mit min. 5 mm Breite und max. 10 cm Abstand, vor Vogelschlag zu schützen. Die Markierungen werden auf Grundlage der Untersuchungen der Vogelwarte Sempach „Vogel-freundliches Bauen mit Glas und Licht“ ausgewählt</p> <p>Zur Vermeidung des Vogelschlags sowie zur Verbesserung des Wohnklimas, wie auch des Landschaftsbildes sind Fassadenbegrünungen beispielsweise auch in Form von Grünnetzen an Balkonen und an Lärmschutzwänden einzuplanen.</p> <p>Zur Verringerung der Lichtverschmutzung insbesondere um Kollisionen mit nachtaktiven Insekten zu vermeiden, aber auch im Sinne eines effizienten Energieeinsatzes ist die Abstrahlung der Beleuchtung im gesamten Gebiet nach unten auszurichten. Abstrahlungen nach oben und horizontal sind zu vermeiden. Das Licht soll gebündelt und nur in der erforderlichen Intensität auf die zu beleuchtenden Areale scheinen. Entlang der Grünstreifen ist auf eine Beleuchtung weitestgehend zu verzichten oder mit Bewegungsmeldern auszustatten. Es sind ausschließlich Lichtquellen mit gelben Lichtanteilen oder LEDs mit warmweißer Lichtfarbe zu verwenden. Blaue Lichtanteile sind möglichst gering zu halten.</p> <p>Zur Förderung eines „Grünen Stadtbildes“ aber auch im Sinne des Klimaschutzes ist ein festgeschriebener Flächenanteil für Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen, vorzugsweise entlang der Rendsburger Straße. Die Dachbegrünung ist mit der Zuweisung ausschließlich auf das Sondergebiet und Entfallen der Verpflichtung durch das Anbringen von Solaranlagen bisher sehr beschränkt und für die Verbesserung des Landschaftsbildes wie zur Verbesserung des Wohnklimas nicht zielführend. Sinnvoll wäre ein festgeschriebener Anteil von mind. 20 % der bebauten Flächenanteile für Dach- oder Fassadenbegrünungen zusätzlich zu einem festgesetzten Flächenanteil für Solarthermie vorzusehen.</p>	<p>Die Art der Bepflanzung der öffentlichen Grünzüge im Plangebiet wird nachgeordnet dem Bauleitplanverfahren ausgewählt und umgesetzt (Vereinbarungen im Erschließungsvertrag)</p> <p>Nichtberücksichtigung. Bauliche bzw. gestalterische Maßnahmen, wie in den abgegebenen Hinweisen vorgeschlagen, haben keine bodenrechtliche bzw. städtebauliche Relevanz und sind daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Teilberücksichtigung. Festsetzungen zur Fassadenbegrünung werden in den Bebauungsplan aufgenommen, nicht hingegen detaillierte Vorgaben zu deren Ausführung (fehlende städtebauliche Relevanz, s.o.)</p> <p>Teilberücksichtigung. Die Auswahl und Platzierung von Beleuchtungsmitteln u.ä. erfolgt nachgeordnet dem Bauleitplanverfahren und ist daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Aufgrund der Klimaschutzziele der Stadt Neumünster soll für die künftig öffentlichen Erschließungsanlagen die Auswahl von geeigneten Leuchtmitteln und den geeigneten Standorten in Abstimmung mit den zuständigen Fachdiensten erfolgen (Vereinbarungen im Erschließungsvertrag).</p> <p>Teilberücksichtigung. Die Festsetzung einer Dachbegrünung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes stellt bereits einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas dar und ist gleichzeitig ein nicht unerheblicher Eingriff in die privaten (wirtschaftlichen) Belange. Darüber hinaus werden auch verbindliche Vorgaben zur Fassadenbegrünung von tür- und fensterlosen Fassaden aufgenommen. Eine Festsetzung von Fassadenbegrünungen für sämtliche Gebäudeteile würde hingegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr entsprechen.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Zum F-Plan: ...</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Folgender Punkt ist in Teil B des B-Plans aufzunehmen: „In den Wohn- und Mischgebieten anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.“</p> <p>Mit Blick auf den am 10.10.2019 eingeführten Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ würde die untere Wasserbehörde es begrüßen, eine Dachbegrünung für Nebengebäude im B-Plan vorzuschreiben.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallentsorgungsbehörde</u> Im Bereich des B-Plans 83 wurde 2014 eine Sanierung des Betriebsgeländes der Fa. Stock Guss durchgeführt. Die Ergebnisse der Sanierung wurden im Bericht des Gutachterbüros Wächter v. 14.01.2015 festgehalten.</p> <p>Zzt. läuft noch ein Grundwassermonitoring auf der Fläche zur Sanierungskontrolle. Im Bereich der Schürfe 1 und 8 (siehe Anlage) wurden die Vorsorgewerte für Zink überschritten. In diesen Bereichen darf keine Niederschlagsversickerung stattfinden.</p> <p>Hinsichtlich der abfallrechtlichen Bewertung ist im Rahmen von künftigen Baumaßnahmen ein Bodenmanagement mit gutachterlicher Begleitung zur Untersuchung, Einstufung und Verwertung des anfallenden Bodenaushubs durchzuführen.</p> <p>Eine kleinräumige MKW-Belastung im Bereich des Schurfs 14 ist auszukoffern und der Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Die Flurstücke 169, 193 und 166 befinden sich nach derzeitigem Erkenntnisstand im Eigentum der Stock Vermögensverwaltung GbR und liegen im Bereich des F-Plans. In diesen Bereichen ist eine Grundwasser-Verunreinigung durch Lösemittel bekannt. Der Umfang des Schadens ist noch nicht abschließend erkundet. Zzt. wird von einem kleineren Schaden ausgegangen, so dass der Aufstellung eines F-Plans von Seiten der uBB zugestimmt werden kann. Spätestens bei Aufstellung eines B-Plans oder Änderung der Nutzung sollte der Schaden abschließend untersucht und ggf. saniert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplanes relevant und werden dort entsprechend bewertet und ggf. beachtet.</p> <p>Nichtberücksichtigung. Der Hinweis der Versickerung ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten und wird dort mit Verweis auf die einzuhaltende Abwassersatzung der Stadt Neumünster als verbindlich angesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausführung und Sachverhalte werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Aufgrund des Konfliktes mit dem erstellten und abgestimmten Entwässerungskonzept wird ein Bodenaustausch in diesem Bereich vorzunehmen sein. Die Berücksichtigung erfolgt bei der Projektumsetzung.</p> <p>Kenntnisnahme. s. o.</p> <p>Kenntnisnahme. Die bezeichneten Flächen befinden sich außerhalb des vorliegenden Bebauungsplangelungsbereiches. Die abschließende Klärung des Sachverhalts erfolgt im Rahmen der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für diesen Bereich. Im Übrigen wird auf die Flächennutzungsplanänderung in die dortige Behandlung des Themas Altlasten verwiesen.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
53	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde</u> <u>17.03.2020</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Abstand der Baugrenzen im nördlichen Planungsbereich zwischen MU6 und MU1 kann zu Planungsfehlern aufgrund zu geringer Abstandsflächen gemäß § 6 LBO führen.</p> <p>Wir empfehlen daher, die Baugrenzen regelmäßig soweit auseinanderzuhalten, dass die Abstandsflächen auf Grundlage des § 6 LBO bei der zugelassenen Geschossigkeit eingehalten werden können.</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Die Baugrenzen in dem besagten Bereich werden soweit angepasst, so dass bei Ausnutzung der zulässigen Gebäudehöhen eine Wahrung der Abstandsflächen anzunehmen ist. Konkrete Ermittlungen können erst im Rahmen der Objektplanung vorgenommen werden. Im Übrigen ist die tatsächliche Tiefe der Abstandsflächen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und entsprechend einzuhalten. Daher können unter Wahrung der bauordnungsrechtlichen Abstandsregelungen ggfs. die Baufelder nicht vollumfänglich ausgenutzt werden. Hierauf wird in der Begründung hingewiesen.</p>
54	<p><u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
55	<p><u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
56	<p><u>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport</u> <u>05.05.2020</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das o. g. Plangebiet ist im Zuständigkeitsbereich der Gartenstadtschule gelegen. Die Gartenstadtschule ist eine 3-zügige Grundschule, an der im laufenden Schuljahr insgesamt 256 Schülerinnen und Schüler in 12 Klassen (11 Primar- und 1 DaZ-Klasse/n) beschult werden. Ab dem kommenden Schuljahr wird darüber hinaus noch eine weitere Klassen zu beschulen sein.</p> <p>Aufgrund der im Zuständigkeitsbereich künftig zu erwartenden Einschülerzahlen wird im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Schule auch weiterhin eine volle 3-Zügigkeit zzgl. einer DaZ-Klasse (= zu beschulende 13 Klassen) angenommen, so dass dieser Schulstandort räumlich vollständig aus-</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>gelastet ist.</p> <p>Die Gartenstadtschule hat sich zu einer Offenen Ganztagschule weiterentwickelt, was zu einer Attraktivitätssteigerung dieses Schulstandorts auch für Kinder aus anderen Zuständigkeitsbereichen geführt hat.</p> <p>Gemäß Schätzungen des Bauvorhabenträgers sollen im o. g. Plangebiet je nach Baukonzept ca. 200 Wohneinheiten entstehen. Mögliche Zielgruppen und die Bezugfertigkeit der Wohneinheiten stehen nach den bisherigen Planungen jedoch nicht fest. Aufgrund der Tatsache, dass im Plangebiet auch ein Spielplatz vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich dort auch junge Familien ansiedeln sollen.</p> <p>In welchem Ausmaß die Erschließung dieses Gebiets Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung und insbesondere auf den Grundschulstandort Gartenstadtschule entfalten wird, kann aufgrund der offenen Rahmenbedingungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.</p> <p>Konkrete Aussagen hierzu lassen sich erst nach Festlegung aller relevanten Parameter, tatsächliche Anzahl der geplanten Wohneinheiten und deren Bezugfertigkeit, Gebäudetypen und jeweilige Zielgruppe, vornehmen.</p> <p>Auch nach jüngster Nachfrage beim Vorhabenträger liegen gegenwärtig keine Detailinformationen vor, welche eine konkretisierte Schwerpunktsetzung der Wohneinheiten mit Familienanteil erkennen lässt.</p> <p>Grundsätzlich wird von unserer Seite von Auswirkungen auf den Einzugsbereich der Gartenstadtschule ausgegangen, aufgrund nicht vorliegender Detailangaben können diese jedoch nicht näher beziffert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planungsgrundlagen und beabsichtigten Inhalte werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Der reale Bedarf an (potenziell neuen) Schulplätzen ist durch die Stadt Neumünster selbst entsprechend den realen Bewohnerzahlen zu prüfen und zu bewerten. Die Ausweisung eines neuen Schulstandortes im Plangebiet lässt sich hingegen nicht begründen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
60	<u>Fachdienst Frühkindliche Bildung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
81	<p><u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH, Abt. Landesplanung 18.03.2020</u></p> <p>Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans 1990 „Stock Gelände – Rendsburger Straße“ und des Bebauungsplans Nr. 83 „Stock Gelände - Rendsburger Straße – Ostteil“ der Stadt Neumünster für das Gebiet „westlich der Rendsburger Straße, östlich der bestehenden Gewerbebetriebe, nördlich der Bahnli-</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>nie „Neumünster-Heide“ und südlich der Wohnbebauung Robert-Koch-Straße“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 04. April 2019 geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass den mit der Bauleitplanung verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Zustimmung hatte ich mit den nachfolgenden Hinweisen verbunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der „Kompatibilitätsprüfung des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes“ des Büros Junker + Kruse vom Mai 2018 ermittelten Verkaufsflächen-Größenordnungen sollten Eingang in die Bauleitplanung finden. 2. Entscheidung des BVerwG vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) zur Ermittlung der Verkaufsfläche. 3. <p>Folgende wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 14. März 2019 vorgenommen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans 1990 soll im Westteil des Plangebietes, das bisher als Wohnbaufläche dargestellt werden sollte, eine gemischte Baufläche dargestellt werden. Weiterhin soll im südlichen Randbereich des Plangebietes eine Grünfläche dargestellt werden. • Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 sind die in den Teilgebieten 1 – 6 des urbanen Gebietes zulässigen Nutzungen differenziert bzw. konkretisiert worden. Dabei soll eine Einzelhandelssteuerung dahingehend erfolgen, dass die verschiedenen Teilgebiete hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandel gegliedert werden sollen und die maximal zulässigen Verkaufsflächen zwischen 600 m² (vorher 400 m²) und 100 m², von Osten nach Westen geringer werdend, festgesetzt werden. Eine Steuerung nach Sortimentszugehörigkeit soll weiterhin nicht erfolgen. • Die Zweckbestimmung des geplanten sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel/ Nahversorgung“ soll in „Versorgung und Wohnen“ umbenannt werden. Dazu soll entspre- 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planungsgrundlagen werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planungsgrundlagen werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planungsgrundlagen werden korrekt wiedergegeben.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>chend der in der „Kompatibilitätsprüfung des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes“ des Büros Junker + Kruse vom Mai 2018 ermittelten Verkaufsflächen-Größenordnungen die zulässige Größenordnung für einen Lebensmittelvollsortimenter von bisher bis zu 1.500 m² Verkaufsfläche (VK) auf maximal 1.400 m² Verkaufsfläche abgesenkt werden. Die zulässige Verkaufsfläche für einen Lebensmitteldiscounter soll von bisher bis zu 1.200 m² auf maximal 1.000 m² Verkaufsfläche abgesenkt werden. Die geplante Steuerung der zulässigen Randsortimente soll dahingehend konkretisiert werden, dass der Anteil der auf der Grundlage der Neumünsteraner Sortimentsliste definierten zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10% der Verkaufsfläche begrenzt werden soll. Zudem soll ein Lebensmittelhandwerksbetrieb mit bis zu 50 m² Verkaufsfläche und ein Gastronomiebetrieb mit bis zu 50 m² Verkaufs- und Nutzfläche zugelassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Die Änderungen führen gegenüber dem Stand der landesplanerischen Stellungnahme vom 04. April 2019 zu keiner anderen Bewertung bzw. berücksichtigen die landesplanerischen Hinweise der Stellungnahme.</p> <p>Im Ergebnis stehen der geplanten Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans 1990 „Stock Gelände – Rendsburger Straße“ und des Bebauungsplans Nr. 83 „Stock Gelände - Rendsburger Straße – Ostteil“ der Stadt Neumünster und den damit verfolgten Planungsabsichten verbunden mit den nachfolgenden Hinweisen weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Neben der Entscheidung des BVerwG vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) zur Ermittlung der Verkaufsfläche weise ich zudem gesondert darauf hin, dass konsequenterweise die in den einzelnen Teilgebieten des urbanen Gebietes zulässigen Einzelhandelsbetriebe zwischen 100 und 600 m² Verkaufsfläche bezüglich der zulässigen Warensortimente entsprechend der Festsetzungen im sonstigen Sondergebiet auf der Grundlage der ‚Neumünsteraner Sortimentsliste‘ konkretisiert werden sollten.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gliederung der MU-Gebiete nach m²-Verkaufsflächen entfällt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
82	<p><u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume Und Integration des Landes SH, Städtebau und Ortsplanung</u> <u>18.03.2020</u></p> <p>Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (IV52) weist darauf hin, dass es keine Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Einzahl von Einzelhandelsbetriebe in einem Baugebiet gibt.</p> <p>Auch die Differenzierung der Festsetzung 1.2.2 zwischen einem Discounter und einem Lebensmittelmarkt mit unterschiedlichen Verkaufsflächengrößen ist bauplanungsrechtlich nicht haltbar, da ein Discounter keine bauplanungsrechtlich definierte Art der Nutzung ist. Der Discountmarkt kann ggf. als Einzelhandelsbetrieb durch die Benennung spez. Sortimente und bestimmter Verkaufsflächenzuweisungen eindeutig definiert werden. Ggf. kann zudem durch die Festsetzung einer ausnahmsweisen Zulässigkeit der Überschreitung der festgesetzten max. Verkaufsfläche durch einen Lebensmittelmarkt mit einem planungsrechtlich eingeschränkten Sortiment eine vergleichbare Regelungswirkung zum beabsichtigten Steuerungsansatz erzielt werden.</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u></p> <p>Berücksichtigung. Die Festsetzung der Einzahl von Einzelhandelsbetrieben entfällt und wird durch eine Differenzierung nach Mindest- und Maximal-m²-Verkaufs- und Geschossfläche ersetzt.</p> <p>Berücksichtigung. Die Differenzierung zwischen den verschiedenen Einzelhandelseinrichtungen wird entsprechend geändert und anhand der „Neumünsteraner Sortimentsliste“ detailliert.</p>
83	<u>Investitionsbank des Landes SH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
84	<p><u>Handelsverband Nord</u> <u>07.04.2020</u></p> <p>In obiger Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 05. März 2020 und der damit verbundenen Gelegenheit, zu den Plänen Stellung nehmen zu können. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, das Areal des früheren Unternehmens „Stock-Guss“ neu zu gestalten und die Umnutzung der Fläche zum urbanen Stadtquartier als gemischt genutzten Standort mit hochqualitativer und nachhaltiger Wohnbebauung sowie Handels- und Dienstleistungsangeboten zu ermöglichen.</p> <p>Eine solche Neugestaltung schafft mit den Bereichen Wohnen, Büro, Verwaltung, Beherbergung, Kultur, Gesundheit, Sport und Soziales durchaus gewünschte Nutzungen und wertet das Stadtbild auf. Sie ist insoweit zu begrüßen.</p> <p>Soweit in den vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan allerdings die Ausweisung eines Sondergebietes vorgesehen ist, die die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit bis zu 1.400 m² oder alternativ eines Lebensmitteldiscountmark-</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung.</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die Planungsgrundlagen werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nichtberücksichtigung. Der Einzelhandelsstandort kann für den Großraum des Siedlungsgebietes Gartenstadt das Nahversorgungsangebot verbessern, da dort keine eigenen Versorgungsstrukturen für Güter des täglichen Bedarfs vorhanden sind. Daher</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>tes mit bis zu 1.000 m² zulässt, geben wir zu bedenken, dass die Stadt Neumünster schon ohne diese zusätzlichen Verkaufsflächen eine hohe Verkaufsflächendichte für den Sortimentsbereich Lebensmittel aufweist.</p> <p>Der Standort ist aus unserer Sicht auch nicht wirklich als Nahversorgungsstandort für die Gartenstadt geeignet. Wir halten die Etablierung eines Lebensmittelmarktes an dieser Stelle für falsch, auch wenn er nach den gutachterlichen Berechnungen andere Nahversorgerstandorte nicht nachhaltig gefährden wird. Wir haben diesbezüglich unsere Zweifel. Der Markt im räumlich nahe gelegenen Einkaufszentrum Holstengalerie wird aus unserer Sicht nur noch schwer zu betreiben sein.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken tragen wir nicht vor. Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	<p>kann der neue solitäre Nahversorgungsstandort – der den Bereich Gartenstadt als funktionales Versorgungsgebiet übernimmt – sowohl eigenständig wie auch als Ergänzung des umliegenden Nahversorgungsangebotes zur zukunftsorientierten Sicherung eines flächendeckenden Versorgungsnetzes innerhalb des Stadtgebietes dienen (vgl. Vorhabenbezogene Stellungnahme zur geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes, Juncker+Kruse). Andere potenzielle Standorte im Stadtteil Gartenstadt wurden in der Vergangenheit geprüft und mussten mangels Flächenverfügbarkeit, konkreter Projektumsetzer usw. aufgegeben werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
85	<p><u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V.</u> <u>25.03.2020</u> Zu den o.a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
86	<p><u>Wirtschaftsagentur Neumünster</u> <u>17.03.2020</u> Zu den o.a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
88	<p><u>Polizeidirektion Neumünster</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
89	<p><u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
90	<p><u>Leiter der vhs-Sternwarte Neumünster</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
96	<p><u>Stadtteilbeirat Gartenstadt</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
100	<p><u>Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
101	<p><u>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
102	<p><u>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster</u> <u>16.03.2020</u> Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme wurde bereits übersandt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen der „Erklärung von Barcelona“ sind auf Ebene der Objektplanung mit einzubeziehen.</p>
103	<p><u>Kinder- und Jugendbeirat der</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<u>Stadt Neumünster</u>	
105	<u>Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
106	<u>Fachdienst Stadtplanung und Erschließung, AG Erschließung 09.03.2020</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
107	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz 09.04.2020</u></p> <p>Zum o.a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ergeben sich folgende Hinweise und Anregungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplans bzw. den Anforderungen der städtebaulichen Verträge geprüft werden sollen:</p> <p><u>Anregungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bei einer Dachneigung von unter 25° soll eine Dachbegrünung in Kombination mit Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) festgeschrieben werden, dies entspricht der zurzeit anerkannten gängigen Praxis¹. Dies soll für die Sonderbauflächen sowie auch bei der allgemeinen Wohnbebauung gelten. Alternativ soll eine Fassadenbegrünung verpflichtend sein. Die Wohnbebauung soll einem Standard von KfW-Effizienzhäusern 40 entsprechen. Neumünster hat in diesem Quartier die Möglichkeit eine Vorreiterrolle im Sinne der grünen und klimafreundlichen Quartiersentwicklung einzunehmen. Hierfür ist es nötig, dass die geplanten Parkanlagen möglichst naturnah gestaltet werden. Um dies zu verwirklichen, sind heimische Baum- und Straucharten zu wählen und die Veloroute in dieses grüne Band zu integrieren. Die so entstehende Grünachse sollte eine Breite von 30 m möglichst nicht unterschreiten. So entsteht bei der Nutzung der Radwege ein besonderes Naturerlebnis für den Menschen und sichert gleichfalls das Biotopverbund- 	<p><u>(Teil-) Berücksichtigung.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Teilberücksichtigung. Die Festsetzung zur Dachbegrünung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes stellt bereits einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas dar und ist gleichzeitig ein nicht unerheblicher Eingriff in die privaten (wirtschaftlichen) Belange. Darüber hinaus werden noch für das gesamte Plangebiet Vorgaben zur Fassadenbegrünung von Tür- und Fensterlosen Fassaden aufgenommen. Eine verbindliche Festsetzung zur Kombination von Dachbegrünungen mit Solaranlagen hingegen würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr entsprechen.</p> <p>Nichtberücksichtigung. Durch die notwendige Einhaltung der Vorgaben der gültigen EnEV wird in der Objektplanung ohnehin ein Gebäudestandard vergleichbar mit KfW-40 eingehalten. Zudem ist eine verbindliche Festlegung dieses Standards als Bebauungsplanfestsetzung rechtlich umstritten.</p> <p>Die Art der Bepflanzung des öffentlichen Grünzuges im Plangebiet wird nachgeordnet dem Bauleitplanverfahren ausgewählt und umgesetzt (Vereinbarungen im Erschließungsvertrag).</p> <p>Die Breite des Grünzuges am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus der städtebaulichen Abwägung zwischen den Belangen Grünversorgung/Natur und Landschaft/Klimaschutz einerseits und den Belangen Sparsamer Umgang mit innerstädtischer Siedlungsfläche/ Wohnraum-</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>system. Die gewonnene grüne Verbindungsachse in Kombination mit der Begrünung der Dachflächen auch auf der Wohnbebauung wirkt sich positiv auf das Stadtklima aus und wird zukünftig kleinräumig als Frischluftschneise dienen. Durch die vermehrten heißen Tage in den Sommermonaten, ist so eine deutliche Kühlung der Häuser möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Klimaschutzmanagement begrüßt die bereits eingepflegten klimarelevanten Punkte im Bebauungsplan. Es sollte jedoch geprüft werden, ob hier eine weitreichendere Entwicklung eines „Klimaquartieres“ oder äquivalentes für Neumünster möglich ist. <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des Projektes „Klimagerechtes Flächenmanagement“ werden sich ggfs. neue Erkenntnisse zur Nutzung der Fläche ergeben. Sollte dies eintreffen, wird die Stadtplanung umgehend informiert. 	<p>bedarf/Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit andererseits. Eine Verbreiterung auf 30 m wäre unangebracht. Stattdessen wird z. B. über Pflanzgebote (u. a. Fassadenbegrünungen) und Straßenbegrünung die Durchgrünung des Quartiers gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme. s. o.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>108</p>	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Verkehrsplanung</u> <u>23.04.2020</u></p> <p>Zu o.g. Planung wird aus Sicht der Verkehrsplanung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Entwurf zum Bebauungsplan 83 werden im Verlauf der Rendsburger Straße und der Erschließungsstraße Planstraße A die Gehwegbereiche als Bereiche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Aus verkehrsplanerischer Sicht sollte insbesondere im Verlauf der Rendsburger Straße auf die Ausweisung von fußläufigen Bereichen verzichtet werden, da erst in der Detailplanung (Ausführungsplanung) des Knotenpunktes die Flächen für Gehwege, Radfahrbereiche und Fahrbahnen festgelegt werden. Besser wäre daher eine einheitliche Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche ergänzt durch einen nachrichtlich dargestellten Schnitt der Verkehrsfläche.</p> <p>Im Verkehrsgutachten wird die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Rendsburger Straße/Erschließungsstraße/Grundstückzufahrt Roller berechnet. Für die Linksabbieger bzw. der kombinierten Geradeaus-/Rechtsabbiegespur aus dem neuen Baugebiet ergibt sich nach der ersten überschlägigen Berechnung eine erforderliche Staulänge von ca. 24 m. Das entspricht in etwa der geplanten Aufstelllänge bis zur vorgesehenen Zufahrt zum Nahversorger. Verkehrsplanerisch wird dennoch empfohlen die Aufstelllänge zu verlängern, da sich im Zusammenhang mit der nachfolgenden Signal-</p>	<p><u>(Teil-) Berücksichtigung.</u></p> <p>Teilberücksichtigung. Die symbolhafte Darstellung der Gehwegbereiche mit besonderer Zweckbestimmung im Verlauf der Rendsburger Straße entfällt.</p> <p>Die Straßenquerschnitte werden im Zuge der Erschließungsanlagenplanung erarbeitet und abgestimmt; eine Ergänzung der Planzeichnung um Regelquerschnitte erfolgt im weiteren Verfahren. Auf eine nachrichtliche Übernahme des Schnittes der Verkehrsflächen wird aufgrund der noch im Detail zu erstellenden Verkehrsplanung (Ausführungsplanung) verzichtet.</p> <p>Teilberücksichtigung. Die Lage und Dimensionierung der Straßenverkehrsfläche mit ihren Nebenanlagen sowie die Berücksichtigung der notwendigen Stauflächen wurden zwischenzeitlich aktualisiert und abgestimmt. Sie entsprechen nunmehr den durchgeführten Berechnungen und werden als ausreichend angesehen.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>technik und der Ausführungsplanung (genaue Lage der Haltbalken) weitere Erfordernisse ergeben können und eine Entzerrung der Verkehrssituation im Knotenbereich insgesamt die Verkehrssicherheit erhöhen würde. Die Zufahrt zum SB – Markt könnte dann bei Bedarf weiter westlich angelegt werden. Auch hier würde die Darstellung der Verkehrsfläche als öffentliche Verkehrsfläche ohne eine Einteilung in Fußwege und Entwässerungsmulden mehr Spielraum für die spätere Detailplanung geben.</p> <p>Hinweise: Die Darstellungen im Lageplan Straßenbau sind überholt. Nach derzeitiger Planung sollen im Knotenbereich die Radwege abgesenkt und auf Fahrbahnniveau geführt werden. Zu den vorliegenden Planungen gibt es im Detail seitens der Verkehrsplanung noch Abstimmungsbedarf mit dem Straßenbaulastträger, so sind derzeit die Abbiegebeziehungen für Radfahrer nicht abschließend gelöst und es sind Fragen hinsichtlich der Knotenpunktgeometrie (Lage der Fußgängerfurten) aufgetaucht, die noch zu klären sind.</p> <p>Außerdem ist die Einbindung der Grundstückszufahrt Roller in die Signalisierung aus verkehrsplanerischer Sicht nicht abschließend gelöst (bauliche Ausgestaltung der Grundstückszufahrt, Lage der Masten ggf. auf Privatgrund...). Es wird angeregt zu prüfen, ob der Einmündungsbereich als öffentliche Anbindung festgesetzt werden könnte und in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern auch als solche ausgebaut werden könnte.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Abstimmungen zwischen den zuständigen Fachdiensten und dem Straßenbaulastträger sind noch im Detail zu führen. Die Darstellungen im Lageplan Straßenbau sind entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p> <p>Berücksichtigung. Der Einmündungsbereich „Roller“ wird vorsorglich als öffentliche Verkehrsfläche in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Die konkreten Erfordernisse und dazugehörigen Vereinbarungen werden derzeit erarbeitet.</p>
109	<p><u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen,</u> <u>Abt. Tiefbau, AG Straßenbau</u> <u>10.03.2020</u> Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es bestehen grundsätzliche keine Bedenken.</p> <p>Wie in den Vorabstimmungen bereits erwähnt, sollen die Anzahl und Größen der Grundstückszufahrten nicht erhöht/vergrößert werden (siehe Planzeichnung Entwässerungs-Konzept, Verkehrsflächen).</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Entwässerungskonzept - Verkehrsflächen vom 04.03.2019 nicht dem aktuellen, bereits abgestimmten Planstand entspricht. Davon betroffen ist auch die Verkehrsführung.</p> <p>Die endgültige Planung / der Bauentwurf ist mit uns abzustimmen.</p>	<p><u>(Teil-) Berücksichtigung.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Die Unterlagen werden gemäß dem letzten, abgestimmten Planungsstand zur Verfügung gestellt. Etwaig notwendige weitere Abstimmungen werden durchgeführt.</p> <p>Berücksichtigung. Etwaig notwendige weitere Abstimmungen werden durchgeführt.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im März 2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
110	<p><u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen,</u> <u>Abt. Tiefbau, AG Straßenentwässerung</u> <u>09.03.2020</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Abt. Tiefbau (Arbeitsgruppe Stadtentwässerung) nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ausgelegten Unterlagen des Entwässerungskonzeptes Verkehrsflächen des Büros WVK vom 04.09.2019 entsprechen bzgl. der Schmutzwasserentsorgung nicht dem aktuellen Planungsstand. Hier wurde vom Büro WVK mit Plan vom 23.01.2020 ein neuer Planungsstand erarbeitet, der die grundsätzliche Zustimmung erhält. Im Detail sind in dem Plan vom 23.01.2020 noch nacharbeiten erforderlich. 	<p><u>Berücksichtigung.</u></p> <p>Berücksichtigung. Die Unterlagen werden gemäß dem letzten, abgestimmten Planungsstand zur Verfügung gestellt. Etwaig notwendige weitere Abstimmungen werden durchgeführt.</p>
111	<p><u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
112	<p><u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen,</u> <u>Abt. Grünflächen</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
114	<p><u>Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung SG IV</u> <u>10.03.2020</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Baustellenzufahrt ist rechtzeitig beim Baulastträger und der Verkehrsaufsicht zu beantragen.</p> <p>Die Versorgungsleitungen sind möglichst koordiniert auf das Grundstück zu verlegen.</p> <p>Das Handwerkerparken sollte auf dem Grundstück organisiert werden.</p> <p>In der Rendsburger Straße fährt ein Linienbus und somit sind Straßensperrungen nur mit hohem Aufwand realisierbar.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Kenntnisnahme und Weitergabe an die Vorhabenträgerin zur Beachtung bei der Projektumsetzung</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>
115	<p><u>Private Stellungnahme 1</u> <u>08.04.2020</u></p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die abgegebenen Anregungen sind für die Ebene des Flächennutzungsplanes relevant und werden dort entsprechend bewertet und ggf. beachtet.</p>